

Aktennotiz

Anhörung von Rutz Monika betreffend der Aufhebung des vormundschaftlichen Beschlusses vom 18. Oktober 2002 vom 9. März 2005, 10.00 Uhr

Zu dieser Anhörung habe ich auch den Beistand, Herrn Trösch, die betroffene Kindsmutter, Monika Rutz und ihren Lebenspartner und Vater des gemeinsamen Sohnes *Adrian Baur, Bernhard Baur eingeladen.

Leider mussten alle Beteiligten feststellen, dass ich in der Belästigung und im Verbreiten von Unwahrheiten durch Josef Rutz auf den verschiedensten Ebenen mit öffentlichen Anschlängen, **Fotoaushang der Kinder im Coop und vieles mehr die Situation überhaupt nicht verbessert, respektive verändert hat. Anm. J. R. Das ist gelogen, es gab z.B. nie einen Fotoaushang!**

Josef Rutz hat trotz mehrmaliger Aufforderung den Kontakt mit dem Beistand nie aufgenommen, um das im erwähnten Beschluss festgelegte Besuchsrecht umzusetzen. Dies hat dazu geführt, dass der Beistand der Kinder mit Schreiben vom 24.02.2005 sein Mandat wegen nicht Erfüllbarkeit nieder gelegt hat, respektive für die Vormundschaftsbehörde bittet, ihn von dieser Pflicht zu entbinden.

Diesem Antrag ist stattgegeben, da im Beschluss vom 18. Oktober 2002 explizit der Auftrag des Beistandes auf die Umsetzung des persönlichen Verkehrs beschränkt wurde. Die Mutter, ihr Lebenspartner und der Beistand haben sich unzählige Male bemüht den Kontakt zu Josef Rutz zu finden, respektive mit ihm über die konkrete Umsetzung des persönlichen Verkehrs zu verhandeln. Leider hat Josef Rutz alle diese Bemühungen in den Wind geschlagen und sich immer wieder mit sehr negativen Aussagen geäußert. Inwieweit, dass damit Ehrverletzungen und Kreditschädigungen geschehen sind, kann in diesem Zusammenhang nicht genauer überprüft werden.

Die Mutter berichtet, dass die Kinder sehr belastet seien. Nachdem Josef Rutz sich immer wieder auf das Gutachten beruft zitiere ich dort die Schlussfolgerungen des Gutachtens was folgt Zitat aus Gutachten KJPD Seite 18:

Genau diese Situation ist nun eingetreten alle die Bemühungen der letzten 3 Jahre haben leider keinerlei Verbesserung gebracht. Die Kinder sind massiv verunsichert und bedürfen bereits therapeutischer Behandlung. Es ist für die Kinder und ihr Wohlergehen sehr wichtig, dass die stehende Belastung behoben werden kann. Der Kindsvater Josef Rutz hat alle Möglichkeiten ausgeschlagen, auf irgend einem Kindswohl dienenden Wege den persönlichen Kontakt wieder aufzunehmen. Dabei kommen wir heute zum Schluss, dass er alles versucht die Personen welche mit der Angelegenheit sich befassen müssen zu verunglimpfen und zu beleidigen jedoch selbst keinerlei Beitrag leistet, positiv auf die Situation einzuwirken. Er nimmt auch die ihm angebotenen Gespräche nicht an und unterschlägt jegliche Kooperation.

Daraus muss geschlossen werden, dass Josef Rutz grundsätzlich den Streit und die Auseinandersetzung sucht und keineswegs interessiert ist, die Wahrung des Kindswohles einem vernünftigen persönlichen Verkehr zu seinen Kindern mit den Auflagen der Behörde zu organisieren. Hier wären natürlich auch Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen gewesen. Josef Rutz hat seinerseits jede Intervention und jede Hilfestellung strikte abgelehnt.

Aus vorgenannten Gründen kommt die Vormundschaftsbehörde zum Schluss, dass die Umsetzung des mit Beschluss vom 18. Oktober 2002 festgelegten Besuchsrechtes unter Beihilfe eines Beistandes unmöglich ist. **Durch die dauernde Auseinandersetzung mit der Behörde hat Josef Rutz eben auch den inoffiziellen Weg zur Kontaktnahme mit den Kindern gepflegt, welcher klar und deutlich als kindsschädigend beurteilt werden muss.**

Heute sind wir soweit, dass die Aussage des KJPD betreffend der Belastung, welche der Name Rutz einmal sein könnte, zutrifft.

Weiteres Vorgehen:

Demnach ist also auch die Mutter gefügig gemacht worden!

Die Kindsmutter wie auch ihr Lebenspartner sind damit einverstanden, dass der persönliche Verkehr per sofort eingestellt wird und auch ein entsprechender Beschluss dies festhält.

Die Anhörung des Kindsvaters Josef Rutz wird auf schriftlichem Wege eingeholt. Dabei wird er in Kurzfassung orientiert, was mit dem Beschluss vorgesehen ist. **Anm. J. R.:** Der Vater wird vor vollendete Tatsachen gestellt u. soll sich auch noch schriftlich exponieren, während bei der Mutter alle Spuren verwischt werden.

Der entsprechende Aufhebungsbeschluss des persönlichen Verkehrs wird in den nächsten Tagen folgen und ist mit einer Rechtsmittelfrist versehen. Es stellt dann den Eltern frei, gegen den Beschluss Einsprache zu erheben. **Einer möglichen Einsprache wird allerdings dann die aufschiebende Wirkung entzogen.**

Seit Sommer 2002 hat kein ordentliches Besuchsrecht mehr stattgefunden und die Regelung des beschlossenen Besuchsrechtes konnte wegen Verweigerung des Kindsvaters nicht umgesetzt werden. Der Kindsvater hat aber nichts unterlassen, die Kinder auf der Strasse, in der Schule und an irgendwelchen geheimen Orten in der Gemeinde zu treffen und ihnen Botschaften zu übermitteln. Damit wurden die Kinder sehr stark belastet. Auch die verschiedenen Mitteilungen, welche teilweise an den Bushaltestellen angehängt und auch in Briefkasten gelegt wurden, haben die Kinder sehr getroffen. Sie werden heute bereits in der Schule gehänselt und müssen sich teilweise für ihren Namen entschuldigen, respektive rechtfertigen.

Am Schluss hat Herr Dr. Brütsch beim Gutachten genau diese nun sich stellende Situation dargestellt und ohne konkrete Empfehlung niedergeschrieben, was für Folgen diese Handlungen des Kindsvaters auf die Entwicklung der Kinder haben werden.

Genau diese Passagen am Schluss des Gutachtens auf Seite 18 im Punkt 1, 2 und 3 widerspiegeln die konkrete Situation Fall Rutz. **Anm. J. R.:** Demnach hat Psychiater M. Brütsch vom KJPD geschummelt, wenn sein Befund gleichermassen „Ja“ wie „Nein“ zum Besuchsrecht aussagt. Also ein klassisches Gefälligkeitsgutachten für die VB!

Schlussbemerkungen:

Aus vorgenannten Gründen sehen wir uns veranlasst, das Besuchsrecht gemäss Beschluss vom 18. Oktober 2002 zu überarbeiten, respektive einzustellen. Das Verhalten des Kindsvater erlaubt keinerlei Regelung des persönlichen Verkehrs, welcher letztendlich nicht schädlich für die Kinder wäre. Sollte der Kindsvater nach der Aussetzung des persönlichen Verkehrs dann weitere Belästigungen des Umfeldes der Kinder vornehmen, so müssten entsprechende Schutzvorkehrungen polizeilicher Art eingeleitet und umgesetzt werden. Um die Kinder diesem Ungemach zu schützen kann es eben auch notwendig sein, dass diese Aktionen durchgezogen werden. **Mit einem auf Beschlussebene geregelten persönlichen Verkehr, welcher zwar seit über 2 1/2 Jahren überhaupt nicht mehr funktioniert, dürfte es schwierig sein, öffentliche Verbote für Herrn Rutz auszusprechen. Gerade aus diesem Grunde ist es wichtig, dieses Besuchsrecht auszusetzen.** Auch für den definitiven Entscheid beim Scheidungsrichter ist es wichtig zu wissen, dass die Vormundschaftsbehörde trotz 4-jähriger Begleitung es nicht geschafft hat, den Kindsvater zu einer Zusammenarbeit welche dem Kindeswohl dient zu bewegen.

Neuhausen am Rheinfl, 09.03.2005/Fredy Fehr

Aktennotiz10.03.05.doc / es / Fredy Fehr

Aussetzung in Dok. 2712 noch als unmenschlich titulierte!

Anm. J. R.: Die nachstehend aufgeführten Korrespondenzen belegen, dass nicht der Vater, sondern die VB sich vor der ZUVERLÄSSIGEN und ehrlichen Gesprächsbereitschaft in

SCHRIFTLICHER Form gescheut oder eben verweigert hat:

Fr.09.01.04	350	mit BESRE042.sam verlange ich von Trösch (VB) Bestätigung für Besuchs recht am 10. / 11. Jan. werde aber erpresst für Leserbrief, der offenbar Amtsniederlegung als Beistand auslöste	Besre042.sam
Do.22.01.04	361	mit BERICHTE.sam fordere ich von Hak (VB) Abschlussbericht von KJPD - Brütsch von Mitte Jan. und die Berichte von Trösch über seine Beistandschaft	BERICHTE.sam
Do.19.02.04	389.1	Fehr schreibt Ra T., dass er mir den KJPD-Bericht nicht herausgeben dürfe, da ich ihn "nicht mit der nötigen Sorgfalt" behandeln würde!	
So.21.03.04	416.8	Moni schreibt an Fehr u. will unter allen Umständen totalen Besuchsboykott. Sie bietet ihm sogar eine Ausnahmeregelung und fordert unbedingt einen Kindsbeistand u. offizielle Stellungnahme d. VB	
Di.19.10.04	562.1	Hak kann (will) zu Dok. 545 keinen Termin zur Planung Besuchsrecht geben; € VB sei blockiert, da hängiges Verfahren A. f. J. (D. 567, 534) Verstoss gegen BGE v. 12. Juli u. ZGB Art. 315a auch Zutrittsverbot in D. 534 i. in Öff.: Hak_lueg.sam v. 28.2.05 Betrug! ... Fehr gibt sich Monikas Anfrage gegenüber ebenfalls gebunden: H84.1	